

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Isolation von Heparin aus
Mukosa in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Januar 2024

Die Firma Helaxa GmbH & Co. KG, Nordkanalstraße 28 in 20097 Hamburg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Isolation von Heparin aus Mukosa. Der Standort befindet sich innerhalb eines festgesetzten Industrie- und Gewerbegebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „14/94 Zapfholzweg II“ der Stadt Luckenwalde in der Marie-Curie-Straße 2 in 14943 Luckenwalde, **Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstück 79/33, 153, 162, 164, 165, 311**. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Baumfällmaßnahmen, Baustelleneinrichtung, Geländemodellierung, Leitungslegung (Gräben, Schächte), Bodenverbesserung (Austausch, Stabilisierung) und Pflasterflächen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 4.1.19 GE, 7.9.2 G und 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Weiterhin ist das Vorhaben den Nummern 4.2 A und 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von pharmazeutischen Wirkstoffen aus tierischen Schlachtnebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von 42.000 t/a Rohstoff, aus denen 6,5 t Wirkstoffe gewonnen werden. Die bei der Wirkstoffherstellung anfallenden Nebenprodukte, ein Proteinhydrolysatkonzentrat und Fett, sind wertvolle Ausgangsstoffe für die Biogas- und Futtermittelindustrie und werden mit einer Kapazität von 15.000 t/a angegeben. Die Lagerkapazität von Wasserstoffperoxid, das für die Weiterverarbeitung des Proteinhydrolysats benötigt wird, beträgt 40 m³.

Die geplante Anlage besteht aus folgenden baulichen Anlagen: Produktionshalle, Sozialanbau, Kalthalle, Technik, Bürogebäude und Pfortnergebäude. Eine Unterkellerung

erfolgt nicht. Art und Maß der baulichen Nutzung stehen im Einklang mit den bauplanerischen Festsetzungen. Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

BE 01 Mukosa zu Crude - Anlage zur Isolation von Heparin aus Mukosa,

BE 02 Crude zu API - Anlage zur Aufreinigung von Heparin aus Mukosa,

BE 03 Medienversorgung Annahme und Lagerung von:

- Hilfsstoffen sowie Wasseraufbereitung, Dampf/Wärme, Druckluft,
- Wasserstoffperoxid,

BE 04 Abluftbehandlung,

BE 05 Entsorgung - Fett-Sammlung und Entsorgung,

BE 06 Nebenprodukte - Weiterverarbeitung von Proteinhydrolysat.

Zur Dampfversorgung der Anlage soll ein erdgasbetriebener Schnelldampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von zirka 2,0 MW betrieben werden. Die Abgase werden über einen Schornstein abgeleitet.

Der Betrieb der Anlage erfolgt 24 h/d an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen.

Von dem 22.505 m² großen Grundstück wird durch das Vorhaben eine Fläche von 3.898 m² neuversiegelt.

Alle in der Anlage anfallenden Abfälle werden entweder als Abfälle zur Verwertung oder als prozessbedingter Abfall gesammelt und entsprechend entsorgt. Dazu zählen Fett, Rücksalzlösung, Rückethanol und Proteinhydrolysat.

Der Großteil der verfahrenstechnischen Anlagen und Apparate werden im Inneren des geplanten Produktionsgebäudes aufgestellt. Die Errichtung der Lagertanks für die Hilfsstoffe erfolgt im Freien neben dem Produktionsgebäude. Außenliegende Be- und Entladeflächen, sowie Aufstellflächen zugehöriger Anlagen (z. B. Rückkühlanlage) werden befestigt. Für die Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe, Gruben und Ableitflächen wird flüssigkeitsdichter Beton mit Versiegelung entsprechend den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung, es liegt somit auch keine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle vor.

2. Standort des Vorhabens

Der geplante Anlagenstandort befindet sich an der Marie-Curie-Straße 2 in dem Industrie- und Gewerbegebiet „Zapfholzweg II“ im Ortsteil Frankenfelde der Stadt Luckenwalde im Landkreis Teltow-Fläming in Brandenburg. Die Anlage liegt etwa 3,5 km westnordwestlich vom Ortszentrum Luckenwalde und 50 km südöstlich des Berliner Stadtzentrums. Das 25 ha große Industrie- und Gewerbegebiet wird westlich durch die Bundesstraße B101 und nördlich durch den Zapfholzweg eingegrenzt und schließt westlich an den bestehenden Biotechnologiepark an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in einer Entfernung von zirka 900 m und nordöstlich in einer Entfernung von zirka 1.100 m.

Westlich der B101 angrenzend befinden sich das FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“, das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ sowie das SPA-Gebiet Truppenübungsplatz „Jüterbog Ost und West“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Lärm, Staub und gasförmige Immissionen, Gerüche und Abfälle hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen durch dauerhafte Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt.

Die geplante Anlage erfüllt die zutreffenden Anforderungen der TA Luft zur Emissionsminderung relevanter Luftschadstoffe. Der Prozess zur Isolation von Heparin aus Mukosa verursacht keine unmittelbaren Emissionen.

Des Weiteren wurde für die geplante Anlage eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe gemäß TA Luft, Bericht Nr. M172050/02, erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der zu erwartende Immissionsbeitrag für die Komponenten Stickstoffdioxid und Staubbiederschlag

die jeweiligen Irrelevanzkriterien der TA Luft unterschreiten. Des Weiteren werden die Bagatellmassenströme für die genannten Komponenten nicht überschritten.

Geräuschemissionen entstehen im Wesentlichen durch den Fahrverkehr sowie den Betrieb der Anlage in einem nicht erheblichen Ausmaß. Schallemissionen entstehen vorwiegend tagsüber von 06:00 bis 22:00 Uhr durch LKW. Die Anlieferung von Mukosa erfolgt auch in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Es wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 17 dB unterschritten werden. Damit liegen alle Immissionsorte nach Nummer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.

Geruchsimmissionen können beim Betrieb der geplanten Anlage grundsätzlich auftreten. Dies gilt insbesondere für die Anlieferung der Einsatzstoffe, den Abtransport der Nebenprodukte sowie während des Produktionsprozesses. Zur Verhinderung bzw. Minderung der Geruchsimmission dienen folgende Maßnahmen: Anlieferung der Einsatzstoffe in geschlossenen Tankwagen, Gaspendingung bei der Entladung von geruchsintensiven Einsatzstoffen, Ablauf der Produktionsprozesse in einem geschlossenen System mit Erfassung der geruchsbeladenen Abgasströme der Prozessanlagen am Entstehungsort, so dass Raumluft nicht relevant mit Gerüchen beaufschlagt wird, Behandlung der geruchsbeladenen Abgasströme mittels eines Flächenbiofilters mit vorgeschaltetem Wäscher; anschließend Überführung in die Atmosphäre über einen Kamin und Lagerung und Abtransport von geruchsbeladenen Nebenprodukten in geschlossenen Transportbehältern. Auf Grundlage dieser Maßnahmen ist von einer Freisetzung von Gerüchen nur über den Kamin des Biofilters auszugehen. Die vorliegende Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Geruchsimmissionsbeiträge das „Irrelevanzkriterium“ des Anhanges 7 der TA Luft von 0,02 relativen Geruchsstundenhäufigkeiten an allen Beurteilungspunkten unterschreiten. Damit werden auch die Anforderungen an die Schornsteinmindesthöhe zur Ableitung von Abgasen mit geruchsintensiven Stoffen gemäß Nummer 2 des Anhanges 7 der TA Luft für die über den Kamin abgeleiteten Biofilter-Emissionen eingehalten.

Am Standort sind Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant. Diese werden entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben.

Das Explosionsschutzkonzept sowie der bauliche und organisatorische Brandschutz dienen zur Vermeidung von Gefahren durch die gehandhabten Stoffe.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden auf Grund der Lage auf einer Industrieauflage innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans als gering eingestuft, dass es auch durch Wechselwirkungen zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen kommen wird.

Nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd